

II-2243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1101 13

1985 -01- 2 5

A N F R A G E

der Abgeordneten Deutschmann, *Wieser Helga*  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz  
betreffend Berücksichtigung der Anliegen der Landwirtschaft  
bei der Festsetzung der Tierärztegebühren

§ 18 des Tierärztegesetzes räumt der Tierärztekammer eine "Honorarhoheit" oder "Tarifhoheit" ein. Ein Beschluß der Tierärztekammer über eine Tarifänderung bedarf nur der Genehmigung des Gesundheitsministers durch Bescheid, nicht aber - wie bei anderen Tarifen - durch Verordnung. So müssen etwa die Tarife der Rechtsanwälte und Notare durch Verordnung genehmigt werden.

Weil aber eine solche Genehmigung nicht durch Verordnung erfolgt, gibt es auch kein Begutachtungsrecht. Die Interessensvertretung der Landwirtschaft hat daher keine Möglichkeit zu einer entsprechenden Stellungnahme.

Wenn einem Berufsstand - wie in diesem Fall den Tierärzten - eine solche Autonomie eingeräumt wird, werden dadurch zwangsläufig Mitwirkungsrechte anderer betroffener Berufsgruppen geschmälert.

Anlässlich der Begutachtung der Änderung des Tierärztegesetzes hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gefordert, daß das Einvernehmen mit der Landwirtschaft bei solchen Tarifänderungen hergestellt werden muß.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, der Berufsvertretung der Landwirtschaft die Möglichkeit einzuräumen, daß sie zu Änderungen der Gebührenordnung für tierärztliche Leistungen Stellung nehmen kann?
- 2) Werden Sie, sofern eine andere Regelung nicht möglich ist, eine Änderung des Tierärztegesetzes vorschlagen?